

1. Änderungsvereinbarung

zum Vertrag

über die

besondere Versorgung gem. § 140 a SGB V

von an Typ 2-Diabetes erkrankten Versicherten

„ComanD – Control and manage Diabetes“

zwischen der Fa. Roche Diabetes Care Deutschland GmbH
Sandhofer Str. 116
68305 Mannheim

- vertreten durch den Geschäftsführer James Fischer -

– nachstehend RDCD genannt –

und der AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse
Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund

- vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Tom Ackermann -

– nachstehend AOK NW genannt –

und der Ärztegenossenschaft Nord eG
Bahnhofstraße 1-3
23795 Bad Segeberg

- vertreten durch den Vorstand –

- nachstehend ÄGN genannt -

Mit Wirkung zum 01.04.2020 wird der Vertrag und seine Anlagen wie folgt neu gefasst:

Vertrag
über die
besondere Versorgung gem. § 140 a SGB V
von an Typ 2-Diabetes erkrankten Versicherten
„ComanD – Control and manage Diabetes“

zwischen der Fa. Roche Diabetes Care Deutschland GmbH
 Sandhofer Str. 116
 68305 Mannheim

- vertreten durch den Geschäftsführer James Fischer -

– nachstehend RDCD genannt –

und der AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse
 Kopenhagener Straße 1
 44269 Dortmund

- vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Tom Ackermann -

– nachstehend AOK NW genannt –

und der Ärztegenossenschaft Nord eG
 Bahnhofstraße 1-3
 23795 Bad Segeberg

- vertreten durch den Vorstand –

- nachstehend ÄGN genannt -

wird auf der Grundlage des § 140a SGB V der folgende Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erläuterungen	2
Präambel.....	3
§ 1 Ziele und Zweck dieses Vertrages	3
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Teilnahme der Versicherten	4
§ 4 Teilnahme der Ärzte.....	5
§ 5 Leistungen der RDCD	6
§ 6 Leistungen der teilnehmenden Ärzte.....	8
§ 7 Qualitätsmanagement	8
§ 8 Vergütung und Abrechnung	8
§ 9 Datenschutzverpflichtung.....	9
§ 10 Öffentlichkeitsarbeit.....	10
§ 11 Laufzeit und Kündigung	10
§ 12 Schlussbestimmungen	11
Anlagenverzeichnis	11

Erläuterungen

- Zur besseren Lesbarkeit dieses Vertrages wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Es sind ebenfalls Personen aller Geschlechter gemeint.
- Paragraphen, Abschnitte und Anlagen ohne weitere Kennzeichnung beziehen sich auf diesen Vertrag.

Präambel

Die Vertragspartner schließen den nachstehenden Vertrag mit dem Ziel, Maßnahmen zur Therapieoptimierung von übergewichtigen Versicherten der AOK NORDWEST, die neu an einem Diabetes mellitus Typ 2 erkrankt sind und einer appgestützten Basistherapie mit Lebensstil verändernden Maßnahmen bedürfen, umzusetzen.

Der neudiagnostizierte Typ-2 Diabetiker soll innerhalb dieser besonderen Versorgung anhand von Blutzuckermessungen und deren digitaler Aufzeichnungen und Verlaufskurven befähigt werden, seine Erkrankung selbst zu managen und eigenverantwortlich zu führen. Er soll seine Krankheit von Anfang an besser wahrnehmen und soll das Zusammenspiel von seinem individuellen Lebensstil und seinem Diabetes erkennen.

Unterstützt wird der teilnehmende Versicherte dabei von seinem Hausarzt und der AOK-Ernährungsberatung. Die Betrachtung und Analyse des digitalen Protokolls durch den behandelnden Arzt und darauf aufbauend die aktive Einbindung des Versicherten durch die AOK-Ernährungsberatung soll dessen Therapieadhärenz verbessern.

Durch diese intensivierete Behandlung sollen Folgeerkrankungen und die damit verbundenen Folgekosten reduziert und die Lebensqualität der Versicherten dauerhaft verbessert werden.

Durch die enge Verzahnung der verschiedenen Versorgungsebenen und die Erfüllung besonderer Qualitätsmerkmale soll die Qualität der Versorgung nachhaltig verbessert und effizienter gestaltet und durch die landesweite Versorgung für alle betroffenen Versicherten der AOK NORDWEST eine flächendeckende Vertragsversorgung in Westfalen-Lippe und Schleswig-Holstein gewährleistet werden.

§ 1 Ziele und Zweck dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Behandlung im Rahmen der besonderen Versorgung „AOK ComanD – control and manage Diabetes“ (AOK-ComanD), einem Behandlungsprogramm zur Versorgung übergewichtiger und neudiagnostizierter Typ2- Diabetiker in den Regionen Westfalen-Lippe und Schleswig-Holstein.
- (2) Zu diesem Versorgungsprogramm, das eine flächendeckende und landesweite Versorgung in Westfalen-Lippe und Schleswig-Holstein gewährleistet, sowie die interdisziplinäre Behandlung durch Hausärzte und AOK-Ernährungsberatung und die besonderen Qualitätsmerkmale, die Qualität der Versorgung nachhaltig verbessert und effizienter gestaltet, gehören folgende Behandlungselemente:
 1. Intensivierte medizinische Behandlung und Beratung durch Hausärzte im Rahmen von „AOK ComanD – control and manage Diabetes“ von übergewichtigen AOK NW-Versicherten mit einem neudiagnostizierten Diabetes mellitus Typ 2 zur Optimierung der digitalgestützten diabetischen Basistherapie. Hierfür erhalten die teilnehmenden Hausärzte als Lizenznehmer kostenlosen Zugang mySugr-Online-Portal.
 2. Eine Versorgung der teilnehmenden Versicherten für den Zeitraum der Teilnahme von sechs Monaten mit jeweils einem qualitativ hochwertigen Blutzuckermessgerät, 110 Blutzuckerteststreifen und 96 Lanzetten zur Blutzuckerselbstkontrolle, sowie der Nutzung der mySugr -App als unterstützende Maßnahme zur Lebensstiländerung. Das Blutzuckermessgerät verbleibt nach Programmende beim Versicherten und unterliegt danach nicht mehr der kostenfreien Wartung.

3. Digitale Übertragung der vom Versicherten gemessenen Blutzuckerwerte zur Arztpraxis in Realtime und deren gemeinsame Besprechung gemäß Anlage 5 mit dem Arzt: dazu zählen u.a. das digitale Messprotokoll, die digital gestützte Analyse der Blutzuckermessergebnisse und das Ableiten notwendiger lebensstilverändernder Maßnahmen wie die Empfehlung der patientenindividuellen AOK-Ernährungsberatung.
4. Bei Identifizierung von auffälligen Messwerten umgehende Einleitung weitergehender Maßnahmen (u.a. Rücksprache mit AOK-Ernährungsberatung, evtl. medikamentöse Intervention).
5. Das Nähere zum Versorgungskonzept regelt Anlage 5.

§ 2 Geltungsbereich

Teilnehmer dieses Vertrages sind Versicherte der AOK NW, die sich nach Maßgabe des § 3 eingeschrieben haben.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

- (1) Versicherte der AOK NW können auf freiwilliger Basis an diesem Vertrag teilnehmen, wenn sie die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:
 1. Neu diagnostizierter Diabetes mellitus Typ 2,
 2. BMI \geq 27,
 3. Vollendung des 16. Lebensjahres,
 4. Teilnahme am DMP DM 2 für Versicherte (ab dem 18. Lebensjahr),
 5. keine Einnahme von oralen Antidiabetika (Ausnahme: Erstverordnung Metformin als Monotherapie)
 6. keine Insulingabe,
 7. im Besitz eines Smartphones,
 8. Installation der mySugr-App und Registrierung im Online-Portal <https://shop.mysugr.com/aoknw>
 9. nicht in den letzten sechs Monaten eingeschrieben.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten am Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1, unabhängig von der zeitgleichen DMP DM2 Teilnahme.
- (3) Der Versicherte kann seine Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der AOK NW ohne Angabe von Gründen widerrufen. Im Übrigen gelten § 140a Absatz 4 S. 3-4 SGB V. Im Fall eines wirksamen Widerrufs gilt die Teilnahmeerklärung als nichtig.
- (4) Die Teilnahme des Versicherten endet
 1. mit dem Tag des Endes des Behandlungskonzepts gemäß Behandlungspfad (spätestens nach sechs Monaten),
 2. mit dem letzten Tag der Laufzeit dieses Vertrages,
 3. bei Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung mit Zugang der Widerrufserklärung bei der AOK NW oder

4. mit dem Tag der Beendigung der Versicherung bei der AOK NW.
- (5) Die AOK NW informiert die ÄGN unverzüglich in Textform über das Ausscheiden des Versicherten aus dem Vertrag. Die ÄGN informiert die behandelnden Vertragsärzte sowie den RDCD über das Ausscheiden des Versicherten aus dem Vertrag.
- (6) Leistungen, die bis zum Eingang der Informationen gemäß Absatz 5 bei der ÄGN für ausscheidende Versicherte erbracht werden, werden vergütet.
- (7) Die teilnehmenden Vertragsärzte senden die ComanD-Teilnahmeerklärungen der AOK NW-Versicherten per Fax an die ÄGN. Die Original-Teilnahmeerklärungen werden in der Arztpraxis archiviert. Die AOK NW hat das Recht, sich die Originale der Teilnahmeerklärungen jederzeit aushändigen zu lassen.
- (8) Die Teilnahme der Versicherten erfolgt anhand der Einwilligung und Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 und Aufklärung durch das Praxisteam in das Behandlungskonzept. Das Praxisteam besteht aus mindestens einem beigetretenen Arzt und einer benannten verantwortlicher MFA bzw. Dialogpartnerin. Leistungsinhalte (ausgenommen Arzt-Versicherten-Gespräch) dieses Vertrages können vom beigetretenen Arzt selbst erbracht oder an eine benannte verantwortliche MFA delegiert werden.
- (9) Die ÄGN sendet die Adressdaten der teilnehmenden Versicherten nach Eingang unverzüglich an die RDCD auf elektronischem Wege per SSL-Verschlüsselung (E-Mailadresse: mannheim.gesundheitswesen@rochedc.com).
- (10) Die ÄGN erstellt für Abrechnungszwecke anhand der ihr übermittelten Teilnahmeerklärungen ein Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten gemäß Anlage 5.
- (11) Die ÄGN übermittelt der AOK NW (datenannehmende Stelle) in verschlüsselter Form das Verzeichnis nach Absatz 10 einmal quartalsweise spätestens 3 Werktage vor Übermittlung der Abrechnungsdaten in elektronischer Form.

§ 4 Teilnahme der Ärzte

- (1) Die Hausärzte (im Folgenden „Ärzte“ genannt) erklären ihre Teilnahme an diesem Vertrag per Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2, die gegenüber der ÄGN abzugeben ist. Sie gewährleisten auf diesem Wege ihre Beteiligung an dem interdisziplinären Versorgungsansatz. Ärztliche Rechte und Pflichten entstehen nicht schon durch diesen Vertrag, sondern erst durch Teilnahme des Arztes. Zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgungsebene sind berechtigt: Ärzte, die im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Schleswig-Holstein zur vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V zugelassen, nach § 95 Abs. 2 SGB V in einem MVZ oder nach § 32b Ärzte-ZV angestellt und die Teilnehmer an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a, Satz 1 SGB V sind als
 1. Allgemeinärzte,
 2. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
 3. Diabetologische Schwerpunktpraxen,
 4. Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind,

5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben oder
 6. Kinder – und Jugendärzte.
- (2) Zugangsvoraussetzung für diesen Vertrag ist die Teilnahme am DMP DM2 (außer Kinder- und Jugendärzte).
 - (3) Die Ärzte verpflichten sich durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung gegenüber der ÄGN zur Anerkennung und Erfüllung der im Vertrag und den Anlagen definierten Aufgaben und Pflichten als teilnehmender Vertragspartner der besonderen Versorgung gegenüber den übrigen Vertragspartnern. Die Teilnahmeerklärung ist bei der ÄGN, Bahnhofstraße 1-3, 23795 Bad Segeberg (oder per PC-Fax in verschlüsselter Form) einzureichen.
 - (4) Die Ärzte verpflichten sich, die mySugr-App mit Ihrer gültigen E-Mailadresse aus den folgenden Stores kostenfrei zu installieren und sich zu registrieren:
 1. App Store (Apple)
 2. PlayStore(Google)
 - (5) Die ÄGN übermittelt den Arztnamen (Vorname, Name), den Ort des Praxissitzes sowie bis zu zwei gültige E-Mailadressen des Arztes bzw. einer Praxismitarbeiterin wöchentlich an RDCD (E-Mailadresse: mannheim.gesundheitswesen@rochedc.com).
 - (6) RDCD/mySugr sendet dem teilnehmenden Arzt anschließend unverzüglich Login-Daten und 100 Gutschein-Codes für die teilnehmenden Patienten.
 - (7) Die ÄGN übermittelt wöchentlich eine Liste mit den teilnehmenden Ärzten in elektronischer Form an die AOK NW (E-Mailadresse: ComanD@nw.aok.de).
 - (8) Die AOK NW prüft die Teilnahme gem. Absatz 2 und informiert die ÄGN.
 - (9) Die Teilnahme eines Arztes beginnt mit dem Tag der Unterschrift der Teilnahmeerklärung, jedoch frühestens mit erfolgreicher Registrierung im mySugr-Onlineportal.
 - (10) Die Teilnahme eines Arztes endet:
 1. mit der Beendigung dieses Vertrages,
 2. mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
 3. mit einer schriftlichen Kündigung des Arztes gegenüber der ÄGN zur Beendigung der Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende oder
 4. mit dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2.

§ 5 Leistungen der RDCD

- (1) Das Versorgungskonzept wird als Anlage 5 Bestandteil dieses Vertrages. Insbesondere sind Abweichungen von § 128 Abs. 1 und 2 SGB V ausschließlich für die Versorgung von an dieser besonderen Versorgung teilnehmenden Versicherten zulässig, wenn und soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist (§ 140a Abs. 2 Satz 1 SGB V). Die sich aus dem Versorgungskonzept ergebenden einzelnen Leistungen der RDCD sind vertragliche Pflichten. Die RDCD gewährleistet die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten und die Einhaltung des

Versorgungskonzeptes.

- (2) Die RDCD verpflichtet sich, die mySugr- App ohne zusätzliche Kosten für den teilnehmenden Versicherten zum Download auf kompatible mobile Endgeräte ihrer Wahl über folgende Stores anzubieten:

1. App Store (Apple)
2. PlayStore (Google)

Ab dem 01.04.2020 verwendet die RDCD die Medizin-App mySugr als digitale FolgeLösung, die den Anforderungen der Vorgängerversion Accu-Chek® View-App entspricht, unter anderem:

- Zertifizierte Medizin-App (anerkanntes Medizinprodukt) für an Diabetes mellitus Typ 2 erkrankte übergewichtige Versicherte
 - SaaS-Lösung im Sinne einer Datenübertragung vom Arzt-Online-Portal und der Medizin-App im realtime-Verfahren
 - Datenschutzkonforme Erfüllung der technischen Anforderung nach EU-DSGVO
 - Datenspeicherung in Europa
 - Schnittstellenkopplung zu Peripheriegeräten wie digitale Körpergewichtswaagen, digitale Schrittzähler, digitale Blutdruckmessgeräte
 - Digitale Dokumentation der medizinischen Parameter Körpergewicht, Blutzucker, Blutdruck, Schritte (Bewegung)
 - Ausschluss von Angaben zu Diabetes mellitus Typ 1 wie beispielsweise Insulinmenge und BE-Zufuhr
 - Download im App Store beziehungsweise im Play Store
 - Weitere kostenfreie Nutzung der Medizin-App nach Beendigung der Versichertenteilnahme an ComanD über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus.
- (3) Die RDCD stellt allen teilnehmenden Ärzten das vertragsgegenständliche mySugr-Onlineportal zum Diabetesmanagement gemäß den Vorgaben der Anlage 5 zur Verfügung. Die RDCD verpflichtet sich, den teilnehmenden Ärzten den Zugang zum Online-Portal ohne zusätzliche Kosten für den Arzt zu gewähren.
- (4) Die RDCD verpflichtet sich, die App und das Online-Portal von mySugr ständig verfügbar und technisch auf dem neuesten Stand zu halten. Dabei garantiert die RDCD eine Verfügbarkeit von 99,5 % bei einer Laufzeit von 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr.
- (5) Die RDCD versorgt den teilnehmenden Versicherten mit dem vertragsgegenständlichen Blutzuckermessgerät und 110 Blutzuckerteststreifen sowie 96 Lanzetten innerhalb Deutschlands. Die Kosten hierfür trägt die AOK NW.
- (6) Sofern die RDCD weitere Blutzuckermessgeräte als die in Anlage 3 angegebenen zur Versichertenversorgung einsetzen will, hat sie der AOK NW unaufgefordert vor dem Einsatz der Geräte die Qualitätsnachweise für diese Blutzuckermessgeräte und der dazugehörigen Blutzuckerteststreifen zur Qualitätsprüfung vorzulegen. Nach Freigabe durch die AOK NW kann die RDCD die Geräte zum Einsatz bringen.
- (7) Die RDCD bietet den teilnehmenden Versicherten gemäß Anlage 3 und entsprechend dem Versorgungskonzept gem. Anlage 5 ein Servicepaket mit folgenden Inhalten an:

- a. Online-Infomaterial zum richtigen Umgang mit Blutzuckermessgeräten,
 - b. Servicehotline für teilnehmende Versicherte,
 - c. Kostenloser Batteriewechselservice oder Zusendung einer kostenfreien Batterie zum teilnehmenden Versicherten nach Hause,
 - d. Behandlung defekter Geräte oder defekter Teststreifen als Garantiefall und Versand auf eigene Kosten der entsprechenden Ersatzgeräte und -teststreifen an die betroffenen teilnehmenden Versicherten.
- (8) Zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten darf sich RDCD eines oder mehrerer Unterauftragnehmer oder sonstiger Dritter bedienen. Die RDCD ist zur Einschaltung oder zum Austausch von Unterauftragnehmern oder sonstiger Dritter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AOK NW berechtigt. Für die Zwecke dieses Vertrages sind alle von der RDCD eingeschalteten Dritten und deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Erfüllungsgehilfen der RDCD.

§ 6 Leistungen der teilnehmenden Ärzte

- (1) Einschreibung der AOK NW-Versicherten in diesen Vertrag und DMP DM2-Einschreibung, falls noch nicht erfolgt.
- (2) Ausführung des Blutzuckermonitorings gemeinsam mit dem teilnehmenden Versicherten mindestens zweimal während der sechsmonatigen Vertragsdauer entsprechend den Ausführungen des Versorgungspfades gemäß Anlage 5.
- (3) Beurteilung der Messwerte in Bezug auf Krankheitswahrnehmung und Lebensstil und Besprechung der Ergebnisse mit dem teilnehmenden Versicherten.
- (4) Beratung des Versicherten hinsichtlich notwendiger lebensstilverändernder Maßnahmen und ausschließliche Empfehlung der AOK-Ernährungsberatung.
- (5) Umsetzung der Inhalte des vertragsgegenständlichen Versorgungspfades gemäß Anlage 5 dieses Vertrages.
- (6) Ausschließliche Verwendung der vertragsgegenständlichen Blutzuckermessgeräte und Blutzuckerteststreifen für teilnehmende Versicherte.

§ 7 Qualitätsmanagement

Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Änderungen bezogen auf die Qualitätsstandards für Blutzuckermessgeräte und Blutzuckerteststreifen, beispielsweise nach DIN EN ISO, sind die vertragsgegenständlichen Blutzuckermessgeräte und Blutzuckerteststreifen von der RDCD durch Messgeräte und Teststreifen, welche diesen neuen Qualitätsstandards entsprechen, auszutauschen. Ein Austausch der Blutzuckermessgeräte und Blutzuckerteststreifen aufgrund geänderter Qualitätsstandards ist nur nach vorheriger Kenntnisnahme und Genehmigung durch die AOK NW möglich.

§ 8 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütungen der vertragsärztlichen Leistungen der Regelversorgung für eingeschriebene Versicherte erfolgen im Rahmen der berechnungsfähigen Leistungen nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in seiner jeweils gültigen Fassung und sind mit der durch die AOK NW mit befreiender Wirkung zu zahlenden morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach den §§ 87a ff. SGB V

abgegolten, soweit im Folgenden keine davon abweichende Regelung getroffen wird. Der Sicherstellungsauftrag der vertragsärztlichen Versorgung gemäß §§ 72, 75 SGB V bleibt unberührt.

- (2) Die extrabudgetäre Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag richtet sich nach Anlagen 3 und 4.
- (3) Die Ärzte rechnen die Leistungen gem. Anlage 4 nach diesem Vertrag 1 x pro Fall im Kalenderquartal gegenüber der ÄGN ab.
- (4) Die RDCD rechnet die Leistungen gem. Anlage 3 nach diesem Vertrag im Kalenderquartal gegenüber der ÄGN ab.
- (5) Die Abrechnung hat verpflichtend nach § 295a SGB V auf Grundlage des elektronischen Datenaustauschs (DTA) gemäß der Richtlinie des GKV – Spitzenverbandes zur Umsetzung des Datenaustauschs nach § 295 Abs. 1b SGB V zu erfolgen. Die Definierung der formalen Inhalte und Kriterien der Abrechnung per elektronischen Datenaustausch erfolgt in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.
- (6) Die ÄGN stellt die Übermittlung der vertragsrelevanten ärztlichen Abrechnungsdaten an die AOK NW bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Abrechnungsquartals sicher. Abweichende Regelungen zur Frist der Datenlieferungen können in Absprache mit den Vertragspartnern getroffen werden.
- (7) Die ÄGN informiert die teilnehmenden Ärzte, dass eine Rechnungsstellung des teilnehmenden Arztes gegenüber den teilnehmenden Versicherten ausgeschlossen ist.
- (8) Die Vergütung der Leistungen gemäß Absatz 2 durch die AOK NW erfolgt innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang der vollständigen Rechnung und der Daten gemäß Absatz 5 an die ÄGN. Die Frist gilt als gewahrt, wenn dem Kreditinstitut innerhalb der Frist der Zahlungsauftrag erteilt wurde.

§ 9 Datenschutzverpflichtung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten zu beachten und die Daten zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben nur im Rahmen gesetzlicher Befugnisse zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Auf die Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht, den Schutz von Sozialdaten und personenbezogenen Daten wird verwiesen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Sozialgesetzbuches (SGB).
- (2) Die ärztliche Schweigepflicht, die Regelung der Berufsordnung beim Austausch von Diagnose- und Gesundheitsdaten zwischen den eingebundenen Leistungserbringern sind zu beachten.
- (3) Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Übertragung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erfüllen.
- (4) Die Vertragspartner sind weiterhin verpflichtet, für die Bearbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personen einzusetzen, die analog Art. 28

Abs. 3 S 2b, Art. 29. und Art. 32 Abs. 4 EU-DSGVO auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden.

- (5) Die RDCD stellt sicher, dass aus der gemeinsamen Dokumentation im Rahmen dieses Vertrages nur dann Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn der Versicherte zuvor hierzu seine Einwilligung erteilt hat.
- (6) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung durch einen Versicherten werden die betroffenen Daten des Versicherten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht bzw. Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (7) Soweit insbesondere zu Berichtszwecken oder aus Gründen der Außendarstellung oder zur Öffentlichkeitsarbeit nach diesen Bestimmungen schutzwürdige Daten erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden, erfolgt dies ausschließlich in einer Form, die einen Personenbezug oder sonstigen Rückschluss auf betroffene Versicherte nicht zulässt.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die AOK NW informiert die Versicherten umfassend und in geeigneter Form (z.B. Flyer, Bekanntmachung in den AOK- eigenen Medien) über diesen Vertrag, die teilnehmenden Leistungserbringer, besondere Leistungen und vereinbarte Qualitätsstandards.
- (2) Die Verwendung des Vertrages und dessen Anlagen während und nach Ende der Vertragslaufzeit, insbesondere Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Art von gewerblicher Nutzung, sowie Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - bedarf der Zustimmung der Vertragspartner.
- (3) Der Vertrag wird nach Vertragsbeginn von den Vertragspartnern gemeinsam öffentlichkeitswirksam kommuniziert. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die sich an Versicherte der AOK NW richten, obliegen der AOK NW. Die Vertragspartner verständigen sich einvernehmlich auf Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die sie während der Laufzeit des Vertrages durchführen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.04.2020 in Kraft und endet am 31.03.2021.
- (2) Für den Fall der aufsichtsrechtlichen Beanstandung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gilt der Vertrag als von Anfang an nicht geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner gegenüber den anderen Vertragspartnern unabhängig von der Laufzeit in Abs. 1, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden bei:
 1. Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere
 2. aufsichtsrechtliche, gerichtliche oder gesetzliche Entscheidungen oder Maßnahmen, die dem Vertrag seine Grundlage entziehen,
 3. aufsichtsrechtliche Genehmigung eines Beschlusses des Verwaltungsrates der AOK NW nach § 171a Abs. 1 SGB V,
 4. strafrechtlich relevante Vertragsverstöße,

5. wiederholte Verstöße gegen Inhalte des Vertrages,
6. bei Einstellung oder Veränderung der technischen Applikationen inkl. der Software.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Anhänge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Teilnahme-/Einwilligungserklärung des Versicherten
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung der Ärzte
- Anlage 3: RDGD Leistungen und Vergütung
- Anlage 4: Ärztliche Leistungen und Vergütung
- Anlage 5: Versorgungskonzept
- Anlage 6: Arztinformation Check-In
- Anlage 7: Ärztliche Registrierung mySugr-App

Dortmund, den _____

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse

Unterschrift

Mannheim, den _____

Fa. Roche Diabetes Care Deutschland GmbH

Unterschrift

Unterschrift

Bad Segeberg, den _____

Ärztegenossenschaft Nord eG

Unterschrift

Unterschrift